

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf vom 24.06.1996 in der Fassung vom 31. Januar 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nieders. GVBl. S. 101), hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 24.06.1996 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf beschlossen:

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf und haben Gültigkeit sowohl für die weibliche wie auch für die männliche Person.

GemBM	-	für Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister
stv.GemBM	-	für stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder stellvertretender Gemeindebrandmeister
OrtsBM	-	für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
JFW	-	für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart
GJFW	-	Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Lachendorf. Sie besteht aus den Stützpunktfeuerwehren

Eldingen
Hohne und
Lachendorf
sowie den Ortsfeuerwehren
Ahnsbeck
Bargfeld
Beedenbostel mit der besonderen Aufgabe der technischen Hilfe
Gockenholz
Helmerkamp
Hohnhorst
Jarnsen-Lutterm-Bunkenburg
Metzingen und
Spechtshorn.

Sie erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der oder dem GemBM geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im einzelnen regeln sich ihre Dienstobliegenheiten nach der von der Samtgemeinde Lachendorf erlassenen Dienstanweisung für die oder den GemBM. Die oder der GemBM wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die oder den stv.GemBM vertreten. Falls sowohl die oder der GemBM als auch ihr oder sein Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Samtgemeinde Lachendorf im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerkommando ausnahmsweise eine oder einen OrtsBM die Leitung der Gemeindefeuerwehr Lachendorf - begrenzt auf bestimmte genau zu bezeichnende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit - übertragen.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die oder der OrtsBM leitet die Ortsfeuerwehr. Sie sind im Dienst Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im einzelnen regeln sich ihre Dienstobliegenheiten nach der von der Samtgemeinde Lachendorf zu erlassene Dienstanweisung für die oder den OrtsBM. Die oder der OrtsBM werden im Verhinderungsfalle in allen ihren Dienstobliegenheiten durch die oder den stv. OrtsBM vertreten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die oder der OrtsBM bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs.2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). OrtsBM können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die oder der GemBM ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

5.1 Dem Gemeindekommando gehören an:

5.1.1 die oder der GemBM

5.1.2 die oder der stv. GemBM

5.1.3 die oder der OrtsBM

5.1.4 als Beisitzerinnen oder Beisitzer mit beratender Stimme

5.1.4.1 die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte,

5.1.4.2 die Funkbeauftragte oder der Funkbeauftragte,

5.1.4.3 die Atemschutzbeauftragte oder der Atemschutzbeauftragte

5.1.4.4 die oder der GJFW

5.1.4.5 die Gruppenführerin oder der Gruppenführer der Löschgruppe Luttern,

5.1.4.6 die Sprecherin oder der Sprecher der Musikzugführerinnen oder der Musikzugführer,

5.1.4.7 die Samtgemeindeausbildungsleiterin oder der Samtgemeindeausbildungsleiter

5.1.4.8 die Schriftwartin oder der Schriftwart

5.1.4.9 die Pressewartin oder der Pressewart

5.1.4.10 die Zugführerin des Umweltzuges oder der Zugführer des Umweltzuges

5.1.4.11 die Zeugwartin oder der Zeugwart

5.1.5 ein vom Samtgemeinderat zu benennendes Mitglied.

Die Beisitzerinnen oder die Beisitzer werden von der oder dem GemBM nach Anhörung des Gemeindekommandos aus den aktiven Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der oder des GemBM bestellt.

5.2 Die oder der GemBM bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer oder zieht nach Bedarf eine geeignete Person für die Abfassung der Niederschrift hinzu. Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag der oder des GemBM als weitere Beisitzerin oder Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Trägerinnen und Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer der Wahlperiode der oder des GemBM zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellen oder zu Beratungen hinzuziehen.

5.3 Das Gemeindekommando unterstützt die oder den GemBM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen.

5.4 Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung der oder des GemBM im einzelnen folgende Aufgaben:

5.4.1 Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.

5.4.2 Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).

5.4.3 Überwachung, Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

5.4.4 Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.

5.4.5 Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.

5.4.6 Mitwirkung bei der Planung von Übungen.

5.5 Das Gemeindekommando wird von der oder dem GemBM bei Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Kalenderjahr, einberufen. Die Benachrichtigung des Kommandos hat durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beträgt eine Woche. Die oder der GemBM hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn die Samtgemeindedirektorin oder der Samtgemeindedirektor, der Samtgemeindeausschuß oder mehr als die Hälfte der OrtsBM dies unter Angabe des Grundes verlangen.

5.6 Alle ordnungsgemäß einberufenen Gemeindekommandositzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande.

5.7 Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem GemBM und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der

Samtgemeindedirektorin oder dem Samtgemeindedirektor zuzuleiten.

§ 6
Ortskommando

- 6.1 Das Ortskommando besteht aus:
- 6.1.1 der oder dem OrtsBM als Leiterin bzw. Leiter,
 - 6.1.2 ihren Stellvertreter,
 - 6.1.3 den Zug- und Gruppenführerinnen oder den Zug- und Gruppenführern,
 - 6.1.4 und als Beisitzerinnen oder Beisitzer
 - 6.1.4.1 die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte,
 - 6.1.4.2 die Gerätewartin oder der Gerätewart,
 - 6.1.4.3 der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - 6.1.4.4 der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 - 6.1.4.5 der Musikzugführerinnen oder den Musikzugführern
 - 6.1.4.6 der oder dem JFW
 - 6.1.4.7 die Atemschutzwartin oder der Atemschutzwart
 - 6.1.4.8 die Leiterin oder der Leiter der Altersgruppe
 - 6.1.4.9 die Zeugwartin oder der Zeugwart

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von der oder dem OrtsBM aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung der oder des JFW der Jugendgruppe für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt.

- 6.2 Das Ortskommando unterstützt die oder den OrtsBM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 5.4.1 - 6 aufgeführten Aufgaben. Darüberhinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- 6.3 Das Ortskommando wird von der oder dem OrtsBM bei Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Kalenderjahr, zu einer Sitzung einberufen. Die oder der OrtsBM hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn die oder der GemBM oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die oder der GemBM kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.4 Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem OrtsBM und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande.

§ 7
Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

- 7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über die in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die oder der GemBM, die oder der OrtsBM, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
- 7.1.2 die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - 7.1.3 die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - 7.1.4 die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird von der oder von dem OrtsBM nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindedirektorin oder der Samtgemeindedirektor, die oder der GemBM oder ein Drittel der aktiven Mitglieder (gem. § 8) der Ortsfeuerwehren dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Bereich der Ortsfeuerwehr unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem OrtsBM geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 7.4 Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).
- 7.5 Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- 7.6 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- 7.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem OrtsBM und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- 8.1 Über Vorschläge bei der Besetzung von Funktionen wird auf Antrag geheim abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlußfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- 8.2 Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, das die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- 8.3 Wenn und soweit die Ernennung eines Gemeindebrandmeisters, eines Ortsbrandmeisters, eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters oder stellvertretenden Ortsbrandmeisters wegen fehlender Lehrgänge nicht sofort möglich ist und daher dieser mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt wird, ist ein neuer Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. der Ortsbrandmeister und der Stellvertreter nicht notwendig, wenn die Person nach Erfüllung der Voraussetzungen in seiner Funktion durch den Samtgemeinderat ernannt wird.

§ 9

Aktive Mitglieder

- 9.1 Für den Einsatz geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr werden. Die Bewerberin oder der Bewerber soll das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 9.2 Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers in der Samtgemeinde. Grundsätzlich kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in der Ortsfeuerwehr aktives Mitglied werden in deren Dienstbereich sich ihr oder sein Wohnsitz befindet. Besteht am Wohnsitz keine Ortsfeuerwehr, ist das Aufnahmesuch an eine unmittelbar benachbarte Ortsfeuerwehr zu richten bzw. an die Ortsfeuerwehr, in deren Dienstbereich der Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers liegt. In Einzelfällen entscheidet das Gemeindegemeinschaftskommando über abweichende Regelungen.
- 9.3 Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung oder des GemBM und der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder des Bewerbers anfordern. Die Kosten trägt die Samtgemeinde. Die Bewerberin oder der Bewerber ist erst dann aufgenommen, wenn die Zustimmung der Samtgemeinde vorliegt. Erst danach kann eine Teilnahme am aktiven Dienst erfolgen.
- 9.4 Die aufgenommene Bewerberin oder der Bewerber werden von der oder dem OrtBM als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- 9.5 Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst, beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- 10.1 Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Eine weitere Teilnahme am aktiven Dienst ist nicht möglich.
- 10.2 Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag und auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- 11.1 Geeignete Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- 11.2 Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 12

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung
"Feuerwehrmusik"

- 12.1 Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmansszüge sind bei den Ortsfeuerwehren Beedenbostel, Eldingen und Lachendorf aufgestellt.
- 12.2 Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder

können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

12.3 Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

13.1 Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 14

Ehrenmitglieder

14.1 Feuerwehrfrauen, Feuerwehrmänner (SB) und sonstige Einwohnerinnen oder Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15

Förderndes Mitglied

15.1 Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

16.1 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnung jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden - den allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem von der oder dem OrtsBM bzw. der oder dem GemBM angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Ersatzdienst teil.

16.2 Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnung jederzeit zu befolgen.

16.3 Jedes Mitglied hat die ihm von der Samtgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

16.4 Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich spätestens binnen 24 Stunden und bei Tod sofort - über die oder den OrtsBM und der oder dem GemBM der Samtgemeindedirektorin oder dem Samtgemeindedirektor zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

16.5 Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

17.1 Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen und mit Zustimmung der Samtgemeinde verliehen werden.

17.2 Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrrfrau" oder "Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die oder der OrtsBM aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der oder des GemBM.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

18.1 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:

18.1.1 Austritt,

18.1.2 Geschäftsunfähigkeit,

18.1.3 Ausschluß,

18.1.4 Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

- 18.1.5 und bei aktiven Mitgliedern mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde.
- 18.2 Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
- 18.2.1 mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- 18.2.2 mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 18.3 Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist der oder dem OrtsBM gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- 18.4 Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 18.1.2) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die oder den OrtsBM nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- 18.5 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden (18.1.3), wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- 18.5.1 wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt.
- 18.5.2 wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt.
- 18.5.3 die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört.
- 18.5.4 das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat.
- 18.5.5 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
- 18.6 Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zum geben. Die Ausschlußverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- 18.7 Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlußverfahren eingeleitet wird, von der OrtsBM oder dem OrtsBM oder der Samtgemeinde bis zur Entscheidung über den Ausschluß vom Dienst suspendiert werden.
- 18.8 Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 18.1.1) hat die oder der OrtsBM über die oder den GemBM der Samtgemeindedirektorin oder dem Samtgemeindedirektor schriftlich anzuzeigen.
- 18.9 Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der oder dem OrtsBM oder der oder dem GemBM abzugeben. Die oder der OrtBM bestätigt dem ausscheidendem Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihr oder ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1996 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.08.1993 außer Kraft.

Samtgemeinde Lachendorf

Lachendorf, den 24.06.1996

L.S.

Thölke
Samtgemeindebürgermeister

Warncke
Samtgemeindedirektor

Satzung vom 24. Juni 1996
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 12.8.1996
Nr. 12 S. 184 in Kraft: 1.7. 1996
1. Änderungssatzung vom 7. Dezember 1998
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 6.8.1999
Nr. 12 S.154 in Kraft: 6.8.1999
2. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2003
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 23.12.2003
Nr. 30 S. 306 in Kraft: 01.01.2004
3. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2004
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 29.12.2004
Nr. 25 S. 266 in Kraft: 29.12.2004
4. Änderungssatzung vom 31. Januar 2007

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 15.03.2007
Nr. 4 S. 31 in Kraft: 16.03.2007